

Kontovollmacht im Todesfall

Wird das Bankkonto trotzdem gesperrt?

Grundsatz

Nach dem Tod eines Kunden sperren die meisten Banken vorsorglich den Zugang zu dessen Konto. Auch eine Maestro-Karte funktioniert dann meist nicht mehr. Zudem sind oft auch die Zugriffsmöglichkeiten auf Vermögenswerte durch EBanking stark eingeschränkt. Mit dem Tod eines Kontoinhabers gehen dessen Rechte und Pflichten gegenüber der kontoführenden Bank an seine Erbengemeinschaft über, welche ab dann bis zur definitiven Erbteilung nur gemeinsam über die Vermögenswerte des Erblassers verfügen bzw. Vermögenswerte saldieren kann.

Zugriffsmöglichkeit der Erben

Bankvollmachten werden im Todesfall des Vollmachtgebers von den meisten Finanzinstituten sistiert. Dies, da die kontoführende Bank nun die Interessen sämtlicher Erben gleichermaßen wahren muss, wie das Bundesgericht mehrfach entschieden hat. Und zwar solange, bis die Erben eine Kopie einer Erbbescheinigung des zuständigen Bezirksgerichtes (Kanton Aargau) oder eine Erbenbescheinigung des zuständigen Amtschreibers (Kanton Solothurn) vorweisen können, welcher ihre Erbenstellung schriftlich beweist. Bis zur Ausstellung dieser Bescheinigung kann es mitunter mehrere Monate

dauern. Wenn neben dem überlebenden Ehegatten aber weitere Erben wie Kinder oder gar Geschwister vorhanden sind, ist weiterhin kein alleiniges Zugriffsrecht des überlebenden Ehegatten auf das Konto garantiert. Die Erben können alle gemeinsam (einstimmig) über die Vermögenswerte verfügen oder aber einen Erbenvertreter bestimmen.

Praxis bei der AKB

Auch die Aargauische Kantonalbank sistiert in einem Todesfall eines Kunden dessen bestehende Vollmachten. Ab diesem Zeitpunkt werden grundsätzlich noch die auf den Erblasser lautenden offenen Rechnungen im üblichen bisherigen Rahmen sowie nachweislich mit dem Todesfall des Kunden zusammenhängende Rechnungen wie Bestattungskosten ab dessen Konto beglichen. Eindeutig und nachweislich der Bestreitung des Lebensunterhaltes der Angehörigen dienende Transaktionen sind im Einzelfall ebenfalls möglich. Grössere Bargeldbezüge bzw. Transaktionen und die Saldierung eines Kontos bedürfen jedoch der Zustimmung sämtlicher Erben.

Gemeinschaftskonto

Die Aargauische Kantonalbank gehört zu denjenigen Banken, welche dem überlebenden Ehegatten weiterhin das volle Ver-

fügungsrecht über ein Gemeinschaftskonto bzw. -depot (Solidarbeziehung / comptejoint) des Ehepaares gewähren. Zu beachten ist, dass das Erbrecht trotzdem gilt und die Ansprüche der übrigen Erben beim überlebenden Ehegatten eingefordert werden können. Ratsam ist daher, dass beide Ehegatten für den Notfall zusätzlich über je ein separates Konto, lautend auf den jeweils eigenen Namen, verfügen.

Willensvollstreckung

In einem Testament oder einem Erbvertrag lässt sich auch ein Ehe- oder Lebenspartner als Willensvollstrecker einsetzen, sodass dieser schon kurz nach dem Todesfall unbeschränkt alleine über die Vermögenswerte des Erblassers verfügen kann. Dies kann erfahrungsgemäss aufgrund des Interessenkonfliktes in der Folge zu grösseren Familienstreitigkeiten führen, weshalb vorgängig eine umfassendere Nachlassplanung zu empfehlen ist.

Die Hinweise in diesem Artikel ersetzen kein Beratungsgespräch – melden Sie sich darum bei Ihrem Kundenbetreuer der AKB, um ein kostenloses Erstgespräch mit einem unserer Nachlassplaner zu vereinbaren.

 Voraus-
schauend



lic. iur.
Marco Zanger
Nachlassplanung
Aargauische
Kantonalbank

Das sichere Gefühl.

Bei der Wahl einer Bank zählen Nähe, Vertrauen und Sicherheit mehr als alles andere. Fragen Sie uns, wenns um Vorsorge, Hypotheken und Geldanlagen geht – wir eröffnen Ihnen Perspektiven, die ganz zu Ihnen passen.

www.akb.ch



**Aargauische
Kantonalbank**